

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-125/2020
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	14.09.2020	öffentlich
Ortsbeirat Hoppenrade	14.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung	06.10.2020	öffentlich

Neubestellung der Ortswehrführung in der Gemeinde Wustermark, Einheit Hoppenrade / Buchow-Karpzow hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Es wird das Benehmen mit der Bestellung von Herrn Christopher Sass zum Ortswehrführer und Frau Martina Kubik zur stellvertretenden Ortswehrführerin der Feuerweereinheit Hoppenrade / Buchow-Karpzow durch den Gemeindeführer Jürgen Scholz erklärt.

Sachverhalt/ Begründung:

Aufgrund des altersbedingten Ausscheidens des bisherigen Ortswehrführers in der Feuerweereinheit Hoppenrade / Buchow-Karpzow, Herrn Horst-Dieter Lindner aus dem aktiven Dienst musste diese Funktion neu besetzt werden. Herr Christopher Sass war bisher stellvertretender Ortswehrführer und wird nun neuer Ortswehrführer seiner Ortsfeuerwehr. Frau Martina Kubik war ebenfalls stellvertretende Ortswehrführerin.

Die Ortswehrführung der Feuerweereinheit Hoppenrade / Buchow-Karpzow besteht bei einem derzeitigen Mitgliederstand von 17 Aktiven aus einem Ortswehrführer und einem Stellvertreter.

Auf der Dienstversammlung der Feuerweereinheit Hoppenrade / Buchow-Karpzow am 21.02.2020 wurde des gem. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) eine Anhörung der aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung zur Neubesetzung dieser Funktionen durchgeführt. Dazu gehören nicht die Jugendfeuerwehr und die Alters- und Ehrenabteilung. Die Anhörung zur Bestellung erfolgte durch den Gemeindeführer. Bei der Anhörung gab es keine Gegenstimmen.

Danach wurden in der Feuerweereinheit Hoppenrade / Buchow-Karpzow

Herr Christopher Sass zum Ortswehrführer und
Frau Martina Kubik zur stellvertretenden Ortswehrführerin

mit sofortiger Wirkung durch den Gemeindeführer bestellt.

Herr Sass und Frau Kubik verfügen gem. § 28 Abs. 4 BbgBKG über die persönliche und fachliche Eignung für die Ausübung dieser Funktionen in der Feuerwehr.

Gem. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zum Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist für die Bestellung des o. g. Kameraden und der o. g. Kameradin das Benehmen mit dem Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes herzustellen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Az.:
28.08.2020